

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

- die Beschaffung von pyrotechnischen Erzeugnissen/ Feuerwerk der Kategorie 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)
- das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)
- die Ausnahme von den Verboten der Abbrennzeit und -dauer (§ 12 Abs. 2 LImSchG) (Abbrennzeit nach 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli nach 22:30 Uhr, in dem Zeitraum, für den die Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden, Dauer max. 30 min)

für folgenden Anlass: _____

1. Antragsteller	Firma: _____ Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefon/Handy: _____ Fax: _____ E-Mail: _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____
2. Verantwortliche Person	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefon/Handy: _____	_____ _____ _____ _____
3. Abbrennzeit	Datum: _____ Uhrzeit: (von bis) _____	_____ _____
4. Abbrennort	Wo: (Anschrift) _____ Beschreibung der Örtlichkeit _____ <input type="checkbox"/>	_____ _____ _____ Ein Lageplan ist anzufertigen (Karte, Skizze etc.) Eine Grundstückseigentümerzusage zum Abbrennen des Feuerwerks ist dem Antrag beizufügen.

5. Art des Feuerwerks (evtl. als Anlage anfügen)	Bezeichnung der Pyrotechnik, Hersteller, BAM- und/oder CE-Nummer	Anzahl

6. Sicherungsmaßnahmen	Besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen im Umkreis von 200 m	
	<input type="checkbox"/> Ja (siehe Lageplan) <input type="checkbox"/> Nein	
	Markierung der Abbrennstelle durch	<input type="checkbox"/> Absperrband <input type="checkbox"/> Sicherheitspersonal <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
	Löschmittel sind vorhanden	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Brandempfindliche Flächen werden befeuchtet <input type="checkbox"/>		

Für eine Ausnahmegenehmigung **zum Abbrennen eines Feuerwerks wird eine Gebühr von 40 bis 300 Euro** erhoben, gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1, Anlage Tarifstelle 2.4.4.1.5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF) vom 19. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 23]), in der aktuellen Fassung.

Für die **Ausnahme der Abbrennzeit wird eine Gebühr von 10 bis 102 Euro** zusätzlich erhoben gemäß § 1, Anlage 2 Tarifstelle 2.4.5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), in der aktuellen Fassung.

Der Antragsteller versichert mit Unterschrift, dass die Stadt Cottbus/ Chósebuz von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird.

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntag beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Cottbus/ Chósebuz einzureichen.
Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Raketen oder Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz dürfen nicht verwendet/ gezündet werden.

Datum	Ort	Unterschrift/ Stempel
-------	-----	-----------------------

7. Erklärung und Hinweise

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die Stadt Cottbus/ Chósebus, vertreten durch den Oberbürgermeister, erhebt Ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden und vorgangsbezogen für einen oder mehrere Bearbeitungsvorgänge. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 DSGVO.

Bei Fragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Cottbus/ Chósebus wenden:

Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 DSGVO:

Telefon: 0355 612-2126

E-Mail: datenschutz@cottbus.de

Internet: www.cottbus.de/datenschutz